

gemutet werden mußte. Weigerte sich dieser ohne triftigen Grund, so konnte jener ihm einen Vermögenstausch (ἡ ἀντιδοσις) vorschlagen, und er war gezwungen, entweder die Leiturgie oder den Tausch anzunehmen. Kam eine gütliche Einigung nicht zu stande, so wurde der Streit von einem Geschworenengericht unter Versiegelung des beiderseitigen Besitzes zum Austrage gebracht. Beide Parteien waren dann verpflichtet, eidlich den Bestand ihres Vermögens anzugeben.

32. Für die Trierararchie schuf man, als die Zahl der reichen Bürger zu gering geworden war (357/6), eine ähnliche Einrichtung wie für die Umlage (§ 28), die sogenannten trierararchischen Symmorien, so daß die Ausrüstung eines Kriegsschiffes von mehreren Bürgern gemeinsam beschafft wurde. Die Bezeichnung Trierararchie behielt man bei, auch als an Stelle der Dreiruderer Schiffe mit 4 oder 5 Reihen von Ruderern verwendet wurden. Der Staat lieferte das Schiff und das grobe Gerät, sowie den Sold (μισθός) und das Verpflegungsgeld (στρωπέσιον) für die Mannschaft. Der Trierararch, der auch das Kommando übernahm, hatte für die Anwerbung der Mannschaft und für das übrige Gerät, sowie für die Erhaltung des Schiffes zu sorgen und mußte es nach Jahresfrist in gebrauchsfähigem Zustande abliefern, falls er nicht nachweisen konnte, daß es durch den Feind oder durch Schiffbruch ohne seine Schuld vernichtet war. Ein Gerichtshof von Geschworenen entschied, ob und wie weit Ersatz von ihm zu fordern sei. Als Ersatzsumme für das ganze Schiff galten 5000 Drachmen. Die Kosten einer Trierararchie schätzte man auf 40—60 Minen.

33. Die Choregie bestand in der Verpflichtung, die Ehre für die Götterfeste zusammenzubringen, zu unterhalten und auszustatten und die Kosten der dramatischen Aufführungen zu bestreiten. Der Aufwand war hier verschieden, er nahm aber mit der Zeit zu. Die Angaben schwanken zwischen 300 und 5000 Drachmen. Zu schlechten Zeiten trugen auch diese Last mehrere Bürger gemeinsam.

Die Gymnasiarchie legte ihrem Träger die Kosten für die Fackelwettläufe und andere Wettkämpfe auf, die bei gewissen hohen Götterfesten (§ 91) veranstaltet wurden, und die Hestiajis die Speisung der Pnyle.

6. Münze, Gewicht und Maß.

34. Die homerische Zeit kennt das Geld noch nicht, sondern nur den Tauschhandel. Als Wertmesser dient das Vieh, man schätzt eine Rüstung, einen Sklaven, Hausgerät u. a. nach der Zahl der Rinder, die man dafür eintauschen kann. Die Metalle, edle und unedle, haben zwar ihren nach dem Gewichte bemessenen Wert, aber nur weil Schmuck und Gerätschaften daraus gefertigt werden können. Erst etwa im 7. Jahrhundert versah man Metallstücke von Staatswegen mit einem ihr Gewicht verbürgenden Stempel, und schritt also zur Ausprägung von Münzen, wie die Völker des Orients sie schon lange im Gebrauche hatten. Anfangs prägte man sie nur auf einer,